



AUSKUNFT

Arbeitsmarktservice Österreich
Bundesgeschäftsstelle

GZ: BMASK-435.006/0002-VI/7/2010

Wien, 11.02.2010

Betreff: Beschäftigung von Asylwerbern

Wie in den Vorjahren können dem Magistrat der Stadt Wien, MA 48, für AsylwerberInnen, die bereits länger als drei Monate über ein vorläufiges Aufenthaltsrecht gemäß § 13 AsylG verfügen, Beschäftigungsbewilligungen für den Einsatz im Winterdienst (insbesondere Schneeräumung) erteilt werden.

Da die AsylwerberInnen für diese Tätigkeiten zu denselben Lohn- und Arbeitsbedingungen wie sonstige Arbeitskräfte eingesetzt werden, ist nicht von einer bewilligungsfreien gemeinnützigen Tätigkeit im Sinne des § 7 Abs. 3 Z 2 und Abs. 6 des Grundversorgungsgesetzes -Bund (GVG-B) auszugehen.

Allgemein vertritt das BMASK die Auffassung, dass (Hilfs-)Tätigkeiten von Asylwerbern bei Gebietskörperschaften und deren Unternehmen nicht mehr als bewilligungsfreie gemeinnützige Tätigkeiten im Sinne des § 7 Abs. 3 und 6 GVG-B gelten, wenn die Asylwerber

- für Arbeiten eingesetzt werden, die üblicherweise im Rahmen eines Dienstverhältnisses geleistet werden und dafür auch arbeitsuchend vorgemerkte inländische oder am Arbeitsmarkt integrierte ausländische Arbeitskräfte in Betracht kämen, oder
- zu denselben Bedingungen wie andere Arbeitskräfte mit gleichwertigen Aufgaben beschäftigt werden und dafür eine über dem Anerkennungsbeitrag der Bundesbetreuungsverordnung 2004 liegendes Entgelt erhalten.

So liegt beispielsweise keine Gemeinnützigkeit vor, wenn eine Gemeinde AsylwerberInnen als Arbeitskräfte für die regelmäßige Reinigung des touristisch genutzten gemeindeeigenen Schwimmbads im laufenden Betrieb einsetzt.

Werden Asylwerber von Gebietskörperschaften aber nur für kurzfristige (maximal drei Wochen) oder anlassbezogene Hilfstätigkeiten mit gemeinnützigem Charakter (z.B.

Arbeiten im Rahmen von Veranstaltungen, kulturellen und sozialen Einrichtungen und Projekten) eingesetzt, ist - vorbehaltlich einer konkreten Prüfung im Einzelfall - keine Beschäftigungsbewilligung erforderlich.

Dieser Erlass ersetzt den Erlass vom 30. 11. 2009, GZ: BMASK-435.006/0028-VI/7/2009.

Der Erlass vom 20. Mai 2004, Zl. 435.006/6-II/7/04 (Seite 7) wird durch diesen Erlass nicht berührt.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Bundesminister:

Dr.iur. Hermann Deutsch

Elektronisch gefertigt.